



## Entwurf „fachlicher Handlungsleitlinien“ (Österreich)

### Präambel

Das Fehlen einer praxisgerechten „Gewalt“- Definition im „Gewaltverbot der Erziehung“, verbunden mit mangelhafter Transparenz im Thema „Handlungssicherheit“ sind für uns Anlass, mittels fachlicher Leitlinien zu kritischen Situationen des pädagogischen Alltags unsere MitarbeiterInnen in ihrer Arbeit zu stärken, somit zu verbessertem Kinderschutz beizutragen. In diesen Leitlinien erläutern wir als Träger sowohl intern für unsere KollegInnen als auch selbstbindend gegenüber Eltern/ Obsorgeberechtigten und Jugendbehörden unser „Kindeswohl“-verständnis und - darauf aufbauend - unsere pädagogische Grundhaltung im Rahmen fachlicher Erziehungsgrenzen. Das Einhalten der fachlichen Erziehungsgrenzen ist für uns davon abhängig, ob nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel der Eigenverantwortlichkeit und/ oder Gemeinschaftsfähigkeit verfolgt wird, das heißt unsere Entscheidungen in schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags entsprechend begründbar/ legitim sind. Wir verantworten damit einen Orientierungsrahmen zur Stärkung unserer Handlungssicherheit und somit auch der Rechte der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Darüber hinaus verpflichten wir uns zu einem permanenten Qualitätszyklus (Anhang), mit dem eine Weiterentwicklung der Leitlinien verbunden ist. Auch stellen wir uns den besonderen Herausforderungen unseres Doppelauftrags Erziehen – Gefahrenabwehr und des Spannungsfeldes unseres Erziehungsauftrags mit den Kindesrechten. Immerhin greift ja jede pädagogische Grenzsetzung in ein Kindesrecht automatisch ein und wollen wir dies von Kindesrechtsverletzungen als Machtmissbrauch und unzulässige „Gewalt“ abgrenzen. Wir wollen akuten Eigen- oder Fremdgefährdungen von Kindern/ Jugendlichen, in denen ein pädagogischer Zugang kaum noch möglich ist, mit pädagogischen Mitteln entgegen wirken und uns, soweit dies möglich ist, auf keine unbeherrschbaren „Machtspiralen“ einlassen.

### 1. Unsere Werte

.....

### 2. Unser Kindeswohlverständnis

#### 2.1 Allgemein

Wir sehen die Notwendigkeit, den juristisch „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ fachlich zu konkretisieren und „Kindeswohlgefährdung“ nur im Falle eines andauernden „kindeswohl“-widrigen Zustands anzunehmen, ausgenommen erhebliche Gesundheitsgefahr bzw. Lebensgefahr. Der Begriff „Kindeswohl“ hat nach unserem Verständnis in der Erziehung zwei Komponenten: eine fachliche, wonach Verhalten nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel der Eigenverantwortlichkeit und/ oder Gemeinschaftsfähigkeit zu verfolgen hat (Persönlichkeitsentwicklung), darüber hinaus eine rechtliche Komponente, wonach Kindesrechte nicht verletzt werden dürfen.

## **2.2 Entscheidungskriterien im Kontext „Kindeswohl“**

Wir sichern zu, in allen ein/e Kind/ Jugendliche betreffenden Angelegenheiten das „Kindeswohl“ als leitenden Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind für uns entsprechend § 138 ABGB:

- Innere Bindungen des/ r Kindes/ Jugendlichen
- Berücksichtigung des Kindeswillens, abhängig von Verständnis und Fähigkeit der Meinungsbildung
- Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes
- Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen
- Die Lebensverhältnisse, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung
- Verlässliche Kontakte zu Eltern/ -teilen und wichtigen Bezugspersonen, sichere Bindungen zu diesen Personen
- Angemessene Versorgung
- Fürsorge, Geborgenheit sowie Schutz der körperlichen und seelischen Integrität
- Wertschätzung und Akzeptanz durch die Eltern
- Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten
- Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen

## **3. Unsere Leitsätze**

- Wir sehen es als elementare Aufgabe an, den von der Rechtsordnung festgelegten „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ im Rahmen unseres Erziehungs- und Aufsichtsauftrages inhaltlich zu konkretisieren, das heißt zu beschreiben, welches Verhalten fachlich begründbar/ legitim ist. Dabei geht es uns darum, ein gemeinsames Verständnis mit verantwortlichen Behörden darüber herzustellen, wie das „Kindeswohl“ in einem objektivierendem Rahmen fachlicher Begründbarkeit/ Legitimität betrachtet werden kann. Ein derart gemeinsames „Kindeswohl“-verständnis entspricht den Interessen unserer Kinder und Jugendlichen und kann späteren Unklarheiten bei Beschwerden und besonderen Vorkommnissen entgegen wirken.
- Die Transparenz der Selbstbindung dieser Leitlinien stellen wir wie folgt sicher: im Zeitpunkt der Aufnahme werden die Leitlinien als Teil des Betreuungsvertrages den Sorgeberechtigten vorgelegt, die mit ihrer Unterschrift einen von unserer pädagogischen Grundhaltung getragenen Erziehungsauftrag erteilen. Die Jugendämter werden so informiert, dass die Leitlinien Anhang der Leistungsbeschreibung sind. Der Landesaufsichtsbehörde werden die Leitlinien als Impuls für einen Qualitätsdialog übermittelt.
- Partizipation und Beschwerdemanagement

Unseren Kindern und Jugendlichen wird individuell ermöglicht, sich konstruktiv am eigenen Hilfeprozess zu beteiligen. Unsere PädagogInnen versuchen verstärkt, sie an demokratischen Strukturen im lokalen Umfeld

teilhaben zu lassen. Im pädagogischen Verständnis unserer Einrichtung bedeutet Beteiligung, Kinder und Jugendliche bei allen persönlichen und das Zusammenleben betreffenden Belangen einzubeziehen. Sie können sich z.B. aktiv an der Gestaltung von Veranstaltungen und Festen beteiligen. Wöchentlich finden Treffen der innerhalb der Wohngruppen frei gewählten GruppenvertreterInnen statt (Gruppenrat). Besprochen werden Anregungen, Wünsche, Kritik und Sorgen. Der Gruppenrat äußert Wünsche und Vorschläge zur Lebensgestaltung in der Einrichtung, die entsprechend dem Erziehungsauftrag und betrieblichen Notwendigkeiten umgesetzt werden.

- Wir bevorzugen pädagogische Zuwendung gegenüber verbaler Grenzsetzung wie Verbote und Strafen, Letzteres wiederum gegenüber aktiven Grenzsetzungen wie die Wegnahme von Gegenständen (z.B. Handy/Tabak/Drogen). Wenn wir pädagogische Grenzsetzungen aussprechen, wollen wir weitestmöglich Freiräume zugestehen, um die Eigenverantwortlichkeit zu fördern.
- Wir vermeiden ausschließlich an rechtlichen Anforderungen orientiertes Absicherungsdenken. Aus Gründen der pädagogischen Kreativität unserer Arbeit bevorzugen wir vielmehr eine ganzheitlich fachlich-rechtliche Sichtweise. Insoweit reflektieren wir unser Verhalten anhand des nachfolgenden „Prüfschemas zulässige Macht“ und unterscheiden dabei zwischen zulässiger Macht und „Machtmissbrauch“, die wir mit „Gewalt“ im Sinne des „Gewaltverbots“ gleichsetzen.
- Sofern wir bei Eigen- oder Fremdgefährdung von Kindern/Jugendlichen in ein Kindesrecht eingreifen, etwa ein Kind festhalten, das Andere schlägt, orientieren wir uns an folgenden Prinzipien:

Wir wollen, sofern dies im Einzelfall möglich ist, neben Maßnahmen der juristischen Gefahrenabwehr auch pädagogische Ziele verfolgen, z.B. während des Festhaltens beruhigend einwirken.

Für uns ist Voraussetzung für jede Maßnahme der Gefahrenabwehr, dass eine pädagogische Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. Kinder/Jugendliche festhalten lassen. Vorangegangene Beziehungserfahrungen mit der/m PädagogIn sind in der Situation der Gefahrenabwehr von großer Bedeutung.

Sobald sich ein Kind ein/e Jugendliche/r beruhigt hat, arbeiten wir die Situation pädagogisch auf.

- Da wir für Erziehung stehen, die im Rahmen unserer pädagogischen Grundhaltung fachlich begründbar und rechtlich zulässig ist, lehnen wir z.B. folgende Maßnahmen ab:

demütigende Strafen wie Essensentzug/-zwang

sinnlose Strafarbeiten

Ausräumen eines Zimmers, um die Bedeutung von Eigentum nahe zu bringen

- Wir sind der Überzeugung, dass Pädagogik nicht nur an rechtliche sondern auch an fachliche Grenzen stößt. Grenzsituationen zu erkennen und sich damit im Team zu öffnen, halten wir für ein Wesensmerkmal pädagogischer Kompetenz. Daraus erwächst die Chance, eigene Handlungssicherheit zu festigen, somit den Schutz der uns Anvertrauten. In einem Rahmen fachlicher Begründbarkeit bekennen wir uns zu bestimmten pädagogischen Maßnahmen, schließen also zugleich andere pädagogische Wege aus. Sofern aber zum Schutz vor Gefahr für ein Kind bzw. für Dritte im Einzelfall eine Aufsichtsmaßnahme der Gefahrenabwehr

unausweichlich ist, bekennen wir uns auch hierzu. Wir weisen aber darauf hin, dass für uns - wenn möglich - pädagogische Lösungen im Vordergrund stehen, die unserer Meinung nach Gefahrenabwehr reduzieren oder im Einzelfall sogar entbehrlich machen.

- In einem Rahmen fachlicher Begründbarkeit (Prüfschema unten) bekennen wir uns zu bestimmtem pädagogischem Verhalten, das wir nachfolgend anhand typischer Fallbeispiele erläutern. Dabei ist die Frage, welches pädagogische Verhalten fachlich begründbar ist, stets unter besonderer Berücksichtigung der pädagogischen Indikation des Einzelfalls zu sehen.
- Wir reflektieren unser Verhalten persönlich, wenn möglich in kollegialer Beratung, und/ oder im Team. Wenn wir in Situationen des pädagogischen Alltags spontan handeln müssen, reflektieren wir anschließend, sobald dies möglich ist.

#### 4. Unser „Prüfschema zulässige Macht“

Das nachfolgend skizzierte Prüfschema erleichtert unsere Arbeit im schwierigen Doppelauftrag „Erziehen und Aufsicht“. Es ist Orientierungsrahmen und soll pädagogische Kreativität und Spontaneität stützen. Das pädagogische Prinzip „jeder Fall ist anders“ gilt selbstverständlich weiterhin. Es handelt sich um ein Instrument der Arbeitserleichterung und dient uns als Hilfsmittel für Reflexionen, insbesondere im Hinblick auf die 5. Frage.

<b>Zulässige Macht und Machtmissbrauch im päd. Alltag (a)</b>	
<b>- Nachträgliches Bewerten des Verhaltens in einer Krisensituation -</b>	
1. War das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen: (b) aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft? (c)	<input type="checkbox"/> ja → Frage 2 <input type="checkbox"/> nein → Frage 4
2. Wurde in ein Kindesrecht eingegriffen? (d)	<input type="checkbox"/> ja → Frage 3 <input type="checkbox"/> nein → keine Macht
3. Erfolgte der Eingriff in d. Kindesrecht mit Wissen u. Wollen Sorgeberechtigter/ SB, d.h. mit deren Zustimmung? (e) (f)	<input type="checkbox"/> ja → zuläss. Macht <input type="checkbox"/> nein → Frage 4
4. Lag akute Eigen-/ Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug. vor, der geeignet (g) und verhältnismäßig (h) begegnet wurde?	<input type="checkbox"/> ja → zuläss. Macht <input type="checkbox"/> nein → Machtmissbr.
<b>5. Qualifizierung: Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?</b>	
(a) Bei Kindeswohlgefährdg. oder strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.	
(b) Kind/ Jugendliche/r war in der Lage, den Sinn des Verhaltens im Wesentl. zu erkennen.	
(c) Aktive päd. Grenzsetzung nur geeignet, wenn keine mildere fachl. verantwortbar war.	
(d) Ein Kindesrecht- Eingriff liegt bei jeder verbalen oder aktiven päd. Grenzsetzung vor.	
(e) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)	
(f) Die Zustimmung d. Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.	
(g) Eine Eignung liegt nur dann vor, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wird.	
(h) „Verhältnismäßig“ heißt: es war keine weniger eingreifende Maßnahme möglich.	

## **5. Fallbeispiele kritischer Situationen des pädagogischen Alltags / fachlich- rechtliche Bewertung**

Die folgenden Fallbeispiele, die wir jeweils fachlich- rechtlich bewerten, sollen unsere pädagogische Grundhaltung nahe bringen. Dabei verzichten wir bewusst auf den Anspruch einer abschließenden Auflistung. Vielmehr orientieren wir uns daran, welche Situationen alltagsbezogen für unsere Aufgabenerfüllung typisch sind<sup>1</sup>.

### **5.1 Eigentum und Privatsphäre**

- Kontrolle und Wegnahme (Handys/ Tabak/ Drogen...) .....
- Taschengeldvereinbarungen
- Zimmerkontrolle/ Eingriff in die Persönlichkeitsphäre

### **5.2 Grenze zwischen Zuwendung und sexueller Übergriffigkeit**

.....

### **5.3 Kontakte zu Eltern / Sorgeberechtigten / Beschwerdeinstanzen**

.....

### **5.4 Besuchskontrolle und Kontaktsperre**

.....

### **5.5 Postkontrolle**

.....

### **5.6 Umgang mit Medien**

.....

### **5.7 Kleidung und Essen**

.....

### **5.8 Regeln**

(Einstellung zu Regeln/ keine generelle Überreglementierung, um Einzelfall- Flexibilität zu ermöglichen/ fachlich- rechtliche Bewertung anhand des „Prüfschemas zulässige Macht“.

.....

### **5.9 Sonstige kritische Situationen des pädagogischen Alltags**

.....

---

<sup>1</sup> Bemerkung: deswegen werden - falls erforderlich - spezielle Fachbereich- Leitlinien getrennt formuliert.

Der Begriff „Agenda pädagogische Grundhaltung“ entspricht „fachlichen Handlungsleitlinien“.

